



GEMEINDE RODENBACH

Niederschrift über die 11. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach

Tag:	22.02.2018
Dauer:	20:00 Uhr bis 20:35 Uhr
Sitzungsort:	Rodenbachhalle
Teilnehmer:	gemäß Anwesenheitsliste Gemeindevorstand: 07 von 07 SPD-Fraktion: 16 von 18 CDU-Fraktion: 09 von 10 FDP-Fraktion: 03 von 03
Tagesordnung:	gemäß Einladung vom 12.02.2018
Bekanntmachung:	Rodenbach Kurier vom 20.02.2018 Aushang gemäß Hauptsatzung

Der Vorsitzende Walter Geppert stellt bei Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen Form und Frist der Einladung werden nicht erhoben.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 07.12.2017 liegen nicht vor.

Tagesordnung

1. Mitteilungen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende gratuliert Herrn Julian Euler im Namen der Gemeindevertretung nachträglich zum runden Geburtstag und überreicht ein Geschenk.

Er weist darauf hin, dass im Anschluss an die Sitzung im Obergeschoss der Rodenbachhalle noch eine Ältestenratssitzung stattfindet.

2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Schejna teilt mit:

Der Gemeindevorstand wird sich in der nächsten Woche in Zusammenhang mit der Entscheidung zur Erneuerung der Kammerfilterpresse zu einem Ortstermin auf der Kläranlage treffen, auch um über eventuelle Alternativen zu sprechen.



Der Auftrag zum Einbau einer Rohrdrainage (Sauger-Sammler) inkl. Rasentragschichtsanierung (Abtrag ca. 3 cm Organik- Neuaufbau bis 3 cm RTS nach DIN) auf dem Sportplatz An der Hainmühle wurde vergeben. Die Auftragssumme beträgt brutto 76.634,73 €.
Ebenso vergeben wurde der Auftrag zum Umbau des Bestandsberechnungssystems auf dem Sportplatz An der Hainmühle. Die Auftragssumme beträgt brutto 15.795,86 €.

Der Vertrag zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED wurde unterzeichnet. Unterschiedliche Musterlampen wurden in der Alzenauerstraße installiert und können besichtigt werden.

Der Bauantrag zur Bebauung des Geländes an der Gärtnerei Strutt ist letzte Woche im Rathaus eingegangen. Der Bauantrag wird am Montag nächster Woche im Gemeindevorstand behandelt.

Dem Eigentümer des ehemaligen Nah und Gut Marktes in der Hanauer Landstraße wurde Hilfestellung und Beratung in Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Gebäudes angeboten. Zwischenzeitlich hat der Eigentümer Makleraufträge erteilt.

Das Ergebnis der Bestandsanalyse zum Gesundheitswesen in Rodenbach wurde im Gemeindevorstand vorgestellt und eingehend beraten. Wegen der Sensibilität der Daten und Auswertungsergebnisse wird vorerst auf eine weitere Veröffentlichung verzichtet. Das Ergebnis der Bestandsanalyse wird bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für das Neubaugebiet an der Adolf-Reichwein-Straße berücksichtigt.

Zur Umrüstung auf LED-Beleuchtung in den Kitas Adolf-Reichwein-Straße und Am Eichenhain erhält die Gemeinde von der EKM eine Förderung in Höhe von insgesamt 10.711 €.

Mit den Arbeiten zum Relaunch der Homepage wurde begonnen. Die Umstellung auf das neue Design ist zu Beginn des neuen Jahres geplant.

Aus dem Investitionsprogramm zur Hessenkasse wurden bei einem Gespräch im Ministerium Rodenbach rd. 2,1 Mio € für die zweite Jahreshälfte in Aussicht gestellt.

Eine Antragstellung seitens der Gemeinde ist auch beim Land für die Zuschüsse in Zusammenhang mit der Gebührenbefreiung für die 6-stündige Kitabetreuung erforderlich. So entziehe sich das Land dem Konnexitätsprinzip. Der pro Kita-Platz vom Land gewährte Zuschuss beträgt nur 12% der tatsächlich entstehenden Kosten.

Am 6.2.2018 wurde Herr Wolfram Steuernagel beim Amtsgericht Hanau als neuer Ortsgerichtsschöffe für das Ortsgericht Rodenbach vereidigt.

Die Erweiterung der Kita Adolf-Reichwein-Straße schreitet gut voran. Das Richtfest hat bereits stattgefunden.

Zum Baugebiet südlich der Adolf-Reichwein-Straße werden die Erkenntnisse aus der ersten Offenlegung und die Themenkomplexe Kinderbetreuung, Einkaufen und ärztliche Versorgung eingearbeitet. Im weiteren Verfahren müssen auch noch zwei vorliegende Gutachten nachbearbeitet werden. Die zweite Offenlage ist in der zweiten Jahreshälfte vorgesehen.



Am 03.03.2018 findet um 10:00 eine Begehung der Friedhöfe und am 17.3.2018 wieder der saubere Frühlingsputz in Rodenbach statt.

3. Aktuelle Stunde gemäß § 15 der Geschäftsordnung

Wortmeldungen liegen nicht vor.

4. Verlegung von Stolpersteinen in Rodenbach **Antrag-Nr. 01/2018 (CDU-Fraktion)**

Nach Vorstellung des Antrages, ausführlichem Bericht aus dem Ausschuss und Debatte erfolgt Abstimmung über nachstehenden Antragstext:

„In Rodenbach sollen STOLPERSTEINE zum Gedenken an die ehemaligen jüdischen Rodenbacher Bürger verlegt werden. Hierfür bittet die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand um die Genehmigung für das Verlegen von STOLPERSTEINEN im öffentlichen Raum und das anschließende Anstoßen entsprechender Maßnahmen, um die Verlegung der Stolpersteine zu realisieren.“

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit abgelehnt

Ja: 10 Stimmen (CDU + 1 Stimme der FDP)

Nein: 16 Stimmen (SPD)

Enthaltung: 2 Stimmen (FDP)

5. Satzung über die Benutzung des Medientreffs (Gemeindebücherei) der Gemeinde Rodenbach (Benutzungs- und Gebührenordnung) - Vorlage des Gemeindevorstandes - **Drucksache G 01/2018**

Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig** wie folgt:

„Die beiliegende Satzung über die Benutzung des Medientreffs (Gemeindebücherei) der Gemeinde Rodenbach (Benutzungs- und Gebührenordnung) wird beschlossen.“

6. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung - Vorlage des Gemeindevorstandes - **Drucksache G 02/2018**

Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig** wie folgt:

„Die beiliegende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.“

7. Erwerb des Grundstücks Gemarkung Rodenbach, Flur 26, Flurstück 337 - Vorlage des Gemeindevorstandes - **Drucksache G 03/2018**

Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig** wie folgt:

„Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, auf der Grundlage des beiliegenden Kaufvertragsentwurfes einen Kaufvertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde über den Erwerb des Grundstücks Flur 26, Flurstück 337 (evangelisches



Gemeindezentrum) abzuschließen. Der Kaufpreis beträgt 125 €/m².“

8. Genehmigung der Haushaltssatzung 2018
- Vorlage des Gemeindevorstandes -
Drucksache G 04/2018

Die Mitglieder der Gemeindevertretung nehmen die wesentlichen Inhalte der Haushaltsbegleitverfügung zur Haushaltssatzung 2018 gemäß § 50 (3) HGO zur Kenntnis und dokumentieren dies durch Handzeichen.

Rodenbach, den 22.02.2018

Udo Vitt
Schriftführer

Walter Geppert
Vorsitzender

Anlagen:

1. Anwesenheitslisten,
2. Satzung über die Benutzung des Medientreffs (Gemeindebücherei) der Gemeinde Rodenbach (Benutzungs- und Gebührenordnung),
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung



Satzung

über die Benutzung des Medientreffs (Gemeindebücherei) der Gemeinde Rodenbach (Benutzungs- und Gebührenordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach hat in ihrer Sitzung am _____ diese Satzung über die Benutzung des Medientreffs der Gemeinde Rodenbach (Benutzungs- und Gebührenordnung) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 119),

§ 8 Abs. 3 des Hessischen Bibliotheksgesetzes (HessBibIG) vom 20.09.2010 (GVBl. I S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 523)

§ 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Medientreff ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Er dient der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur. Im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit stellt er Medien und technische Einrichtungen unterschiedlichster Art auch zur allgemeinen Information sowie zur Freizeitgestaltung zur Verfügung.
- (3) Darüber hinaus trägt er durch Veranstaltungen und Ausstellungen zur Bereicherung des örtlichen kulturellen Angebots bei.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Alle Personen, die in Rodenbach wohnen, sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien zu entleihen und die Einrichtungen des Medientreffs zu benutzen. Auf Antrag können auch Personen zugelassen werden, die nicht in Rodenbach wohnen.

Natürliche Personen können das Angebot des Medientreffs auch im Rahmen ihrer Tätigkeit für eine juristische Person, Institution oder Behörde nutzen.

§ 3 Anmeldung und Ende des Benutzungsverhältnisses



- (1) Bei der Anmeldung ist ein Lichtbildausweis mit Wohnsitzangabe oder mit einer Meldebescheinigung vorzulegen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr muss die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
- (2) Zwei in einem Haushalt und unter gleicher Anschrift in Ehe oder Partnerschaft zusammenlebende Erwachsene können beantragen, dass ihre Kundenkarten und die der unter gleicher Anschrift im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu einem Familienverband zusammengefasst werden.
- (3) Nutzungsberechtigte erhalten eine Kundenkarte und Kundennummer bzw. bei einmaliger Ausleihe nur eine Kundennummer. Die Kundenkarte muss bei jeder Ausleihe und bei Nutzung der Einrichtungen vorgelegt werden.

Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung und Verarbeitung folgender Angaben zur Person erteilt:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, E-mail-Adresse; bei Kindern und Jugendlichen auch die vorgenannten Angaben zur Person des/der Erziehungsberechtigten.

Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und dienen ausschließlich den internen Aufgaben sowie dem Versand von Nachrichten und Informationen (z.B. Newsletter) des Medientreffs. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet noch an Dritte weitergegeben.

Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Antrag oder spätestens vier Jahre nach der letzten Entleiherung. Nach Löschung der Daten ist eine Neuanschreibung erforderlich.

- (4) Die Kundenkarte ist nicht übertragbar. Sie bleibt Eigentum des Medientreffs und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Der Verlust der Kundenkarte ist dem Medientreff unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausfertigung einer in Verlust geratenen oder beschädigten Kundenkarte wird eine Gebühr erhoben.
- (5) Wohnungswechsel und Namensänderung sind dem Medientreff unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Für Schäden, die durch Missbrauch der Kundenkarte entstehen, haftet die eingetragene Person.

§ 4

Entleiher, Vorbestellung, Verlängerung, Rückgabe, Mahnung

- (1) Medien werden bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Der Medientreff kann für einzelne Medienarten oder Mediengruppen und in begründeten Einzelfällen
 - die Leihfrist verkürzen oder verlängern,
 - die Ausleihmenge begrenzen,
 - entliehene Medien vorzeitig zurückfordern und

- Teile des Medienbestandes ganz oder vorübergehend von der Ausleihe und dem Zugriff ausschließen.
- (2) Entlehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Sobald ein vorbestelltes Medium wieder in den Bestand des Medientreffs zurückgelangt, wird der/die Vorbesteller/in benachrichtigt. Die mit der Vorbestellung verbundenen Auslagen sind zu erstatten.
 - (3) Entlehene Medien sind bis zum Ende der Leihfrist an den Medientreff zurückzugeben.
 - (4) Bei Überschreitung der vereinbarten Leihfrist um mehr als eine Woche erhält der Nutzer/die Nutzerin eine schriftliche Mahnung. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung wird auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin die Vollstreckung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz betrieben. Vor Begleichung noch ausstehender Gebühren und Rückgabe der entlehene Medien ist eine erneute Entleihe nicht möglich. Für jede Mahnung und die Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens wird eine besondere Bearbeitungspauschale (Mahngebühr) erhoben.

§ 5 Onleihe

- (1) Für die Online-Ausleihe virtueller Medien gelten zusätzlich die Allgemeinen Benutzungsbedingungen für das digitale Ausleihen von Inhalten der „OnLeihe“ des „OnleiheVerbundHessen“ in der jeweils aktuellen Fassung. Diese können im Medientreff eingesehen und im Internet unter <http://www.onleiheverbundhessen.de> abgerufen werden.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Bücher, die im Bestand des Medientreffs nicht vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) beschafft werden.
- (2) Die Fernleihe kann nur gegen die Vorlage eines gültigen Personalausweises und Zahlung einer Gebühr genutzt werden.
- (3) Die Leihfrist wird von der gebenden Bibliothek festgesetzt. Bei Überschreiten der Leihfrist ist pro Tag und Fernleihbestellung eine Gebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühr pro Fernleihbestellung ist bei Abholung der Bestellung zu entrichten. In Ausnahmen anfallende Zusatzkosten der gebenden Bibliothek werden zusätzlich berechnet.
- (5) Der Benutzer der Fernleihe haftet bei Schäden oder Verlust des bestellten Mediums.

§ 7 Behandlung der entlehene Medien, Haftung



- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Vernichtung zu bewahren. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist dem Medientreff unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei Verlust, Vernichtung oder erheblicher Beschädigung von Medien erstreckt sich die Haftung auf den Wiederbeschaffungswert.
- (4) Die Gemeinde Rodenbach haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch entliehener Medien entstehen.

§ 8

Leihgebühren, Auslagen, Versäumnisentgelt, Kosten, Eintritt

- (1) Die Benutzung der Medienbestände in den Räumen des Medientreffs ohne Ausleihe ist gebührenfrei.
- (2) Für die Entleiherung von Medien und die Benutzung von Einrichtungen werden Gebühren erhoben.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Entleiherung von Medien gebührenfrei.
- (4) Die vollständige oder anteilige Rückerstattung der Jahresgebühr ist ausgeschlossen.
- (5) Für die Erhebung und Beitreibung von Gebühren, Auslagen und Kosten gelten die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Rodenbach in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Gebührenschild entsteht mit der Anmeldung oder der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren und Auslagen werden bei Inanspruchnahme der Leistung, spätestens bei Anforderung fällig. Mahngebühren werden sofort fällig.
- (6) Die Gebühren schuldet, wer die Leistungen des Medientreffs in Anspruch nimmt. Mehrere haften gesamtschuldnerisch.
- (7) Der Medientreff kann über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus weitere Gebühren und Auslagen für Dienstleistungen und die Nutzung von Einrichtungen sowie Kauttionen erheben. Auf die zusätzlich entstehenden Kosten sind die Nutzer vor Inanspruchnahme der Dienstleistung und vor Beginn der Nutzung einer Einrichtung z.B. durch Aushändigung von Merkblättern oder durch Auslage im Medientreff hinzuweisen.
- (8) Die Leitung des Medientreffs kann die Gebühren ermäßigen, von Gebühren befreien und auf die Erstattung von Auslagen verzichten, wenn die Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (9) Bei Veranstaltungen können angemessene Eintrittsgelder und besondere Teilnehmerbeiträge erhoben werden.

§ 9 Gebührenverzeichnis

- (1) Umfang und Höhe der in dieser Satzung genannten Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil (Anlage) dieser Satzung.

§ 10 Hausordnung, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Hausordnung und die vom Medientreff festgelegten Ausführungsbestimmungen, die zur reibungslosen Abwicklung der Ausleihe und zur Nutzung der Einrichtungen notwendig sind, sind von den Nutzern zu beachten.
- (2) Wer wiederholt oder in grober Weise gegen diese Benutzungsordnung oder die Hausordnung verstößt, insbesondere wer ständig Leihfristen überschreitet, kann zeitweise oder dauernd von der Ausleihe oder/und von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.
- (3) Das Hausrecht wird im Auftrag des Gemeindevorstandes von der Leitung des Medientreffs ausgeübt.

§ 11 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Medientreffs werden vom Gemeindevorstand festgelegt. Sie werden durch Anschlag bekannt gegeben. Annahmeschluss für die Ausleihe und Rückgabe von Medien ist jeweils 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.
- (2) Der Medientreff kann, wenn es zur Revision der Bestände oder aus anderen Gründen erforderlich ist für kurze Zeit und für zusammenhängende Zeiträume von bis zu drei Wochen geschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Rodenbach vom 03.03.2011 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rodenbach, den

Klaus ,Schejna
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis zu § 9 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Rodenbach (Benutzungs- und Gebührenordnung) ab 01.04.2018

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Jahresgebühr (§ 8 Abs. 2)	
	Die Jahresgebühr schließt die Onleihe ein. Sie beträgt unabhängig von der Zahl der entliehenen Medien für 12 Monate	
1.1	für Erwachsene	15,00
1.2	für Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Absolventen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, Bezieher von Arbeitslosengeld nach SGB II, Bezieher von laufenden Leistungen nach SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz und Inhaber einer Jugendleiter- oder Ehrenamtskarte ab vollendetem 18. Lebensjahr	7,50
1.3	für einen Familienverband (§ 3 Abs. 2)	22,50
2.	Einmalgebühr (§ 8 Abs. 2)	
2.1	Soweit die Jahresgebühr nach Ziffer 1 nicht entrichtet wird, beträgt die Gebühr für die Ausleihe unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien je Ausleihe. Die Einmalgebühr schließt die Onleihe nicht ein.	3,00
3.	Mahngebühr bei Überschreitung der Leihfrist (§ 4 Abs. 4)	
3.1	Bearbeitungspauschale für die erste Mahnung für die zweite Mahnung für die Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens	4,00 10,00 15,00
4.	Vorbestellungen (§ 4 Abs. 2)	
4.1	je Medium	0,50
5.	Kundenkarte/Ersatzausweis (§ 3 Abs. 3)	
	Neuausfertigung je einer in Verlust geratenen oder beschädigten Kundenkarte	
5.1	für Erwachsene	5,00
5.2	für Kinder und Jugendliche	2,50
6.	Fernleihe (§ 6 Abs. 2 und 3)	
6.1	je Bestellvorgang (Leihschein)	5,00
6.2	bei Überschreiten der Leihfrist pro Tag und Leihschein	1,00
7.	Verlust von Spielteilen (§ 7 Abs. 3)	
7.1	je Spielteil, das in Verlust geraten oder unbrauchbar geworden ist	2,00
8.	Kopien (§ 8 Abs. 2) und Ausdrucke	
8.1	je Seite DIN A 4 schwarz/weiß	0,30
	je Seite DIN A 4 in Farbe	0,60
8.2	je Seite DIN A 3 schwarz/weiß	0,60
	je Seite DIN A 3 in Farbe	1,20
8.3	je Ausdruckseite DIN A 4 an einem für Nutzer zugänglichen Drucker	0,20

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rodenbach

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl S. 167) hat die Gemeindevertretung in Rodenbach in ihrer Sitzung am folgende Änderung der Hauptsatzung vom 16.02.2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 6, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

1. Rathaus, Buchbergstraße 2
2. Bürgerhaus, Hanauer Landstraße 3
3. Altes Rathaus, Kirchstraße 1a
4. Am Bahnhof, Hainbornstraße
5. Im Lochseif, gegenüber Haus Nr. 5
6. Brunnenstraße/Ecke Hanauer Straße
7. Wiesenstraße/Südhanghalle

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rodenbach, den

Der Gemeindevorstand

Klaus Schejna, Bürgermeister



